



Merkblatt zur Überprüfung der Voraussetzungen für eine Wohnheimunterbringung

Liebe Schülerin, lieber Schüler,

über die Unterbringung in einem Wohnheim entscheidet in jedem Fall die Schule. Nur, wenn Sie eine entsprechende Bestätigung der Schule erhalten, werden die Kosten für die Unterbringung übernommen. In allen anderen Fällen müssen Sie die Kosten selbst übernehmen.

Eine Wohnheimbestätigung erhalten Sie im Sekretariat, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Bei einer Abwesenheit vom Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes von mehr als zwölf Stunden **oder** bei einer täglichen Gesamtfahrzeit (hin und zurück) von mehr als 3 Stunden zwischen dem Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes und der Berufsschule, erstatten die Aufwandsträger Ihre Heimunterbringungskosten. Maßgebend dafür ist ein Nachweis über die Fahrzeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass mit Wirkung vom 01.08.2003 das Bayerische Schulförderungsgesetz geändert wurde, demzufolge die Schülerinnen und Schüler nun für die Verpflegung einen erhöhten Eigenteil zu leisten haben, der direkt mit dem Heim zu verrechnen ist (§ 8 Abs. 5 AVBaySchFG). Bitte klären Sie deshalb gleich zu Beginn der Heimunterbringung die Höhe der Eigenbeteiligung ab.

Umschüler sind nicht wohnheimberechtigt. Schüler, deren Ausbildungsfirma sich nicht in Bayern befindet, sind ebenfalls nicht wohnheimberechtigt, d.h., sie müssen im Belegungsfall die Kosten selbst tragen. Klären Sie bitte frühzeitig mit Ihrem Maßnahmenträger die Kostenübernahme für eine evtl. Heimunterbringung ab.

Die Unterbringungskosten werden nicht übernommen:

- während der gesetzlichen Schulferienzeiten, einschließlich „beweglicher Ferientage“.
- am Tag der mündlichen Abschlussprüfung (IHK), sofern außerhalb des Unterrichtsblocks.
- am Tag der Zwischenprüfung (IHK), sofern außerhalb des Unterrichtsblocks.
- am Wochenende nach einem Unterrichtsblock.

Wir machen Sie nachdrücklich darauf aufmerksam, dass Sie sich bei vorzeitigem Abbruch der Ausbildung oder bei längerer Abwesenheit wegen Krankheit, selbst um die sofortige schriftliche Heimabmeldung kümmern müssen.

Ebenso sind Sie persönlich für eine rechtzeitige Heimabmeldung verantwortlich, wenn Ferientage in eine Blockphase fallen. In diesen Fällen trägt der Aufwandsträger keine Unterbringungskosten! Sollten Sie – aus welchen Gründen auch immer – kürzer das Heim in Anspruch nehmen als der von Ihnen ursprünglich gebuchte Zeitraum, wäre es für Sie zweckmäßig, die Schlüsselrückgabe mit Datum und Unterschrift festzuhalten.

Bitte geben Sie auch jede **Änderung** (Wohnungswechsel, Heimwechsel) und **Abmeldung vom Wohnheim schriftlich der Schule bekannt.**

Von dem vorgenannten Schreiben habe ich Kenntnis genommen:

Datum Unterschrift der Schülerin/des Schülers